



Urlaubsreisen in den Herbstferien – Rückkehr aus Risikogebieten

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Herbstferien stehen vor der Tür und viele Familien planen vermutlich eine Urlaubsreise. Leider sind die Planungen in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie und der wieder steigenden Infektionszahlen nicht so unbeschwert möglich wie in den vergangenen Jahren. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über einige wichtige Dinge informieren, die hinsichtlich des Schulbesuchs nach den Herbstferien zu berücksichtigen sind, wenn Sie eine Reise in ein vom Robert-Koch-Institut und vom Auswärtigen Amt ausgewiesenes Risikogebiet planen. **Folgende Regelungen gelten**, über die das Schulministerium heute noch einmal in einem Rundschreiben informiert hat:

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Danach muss jeder, der aus einem ausgewiesenen Risikogebiet wieder nach Deutschland einreist, unmittelbar das zuständige Gesundheitsamt informieren und sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.

Die Pflicht zur Quarantäne entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise, bei Flugreisen wenn möglich direkt am Flughafen.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.

Schülerinnen und Schüler müssen sich gemäß diesen Ausführungen nach der Rückkehr aus Risikogebieten zunächst in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot zum Betreten des Schulgeländes aussprechen. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt die Missachtung der Quarantänepflicht einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Ich bitte ausdrücklich darum, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn Sie und Ihr Kind Urlaub in einem Risikogebiet gemacht haben und die Quarantänevorschriften einhalten müssen.

Trotz der schwierigen Lage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien entspannte und erholsame Herbstferien.

Mit freundlichen Grüßen

N. Erven, Schulleiter

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

**Öffnungszeiten
Sekretariat**
Mo-Fr
07:30 - 13:30 Uhr

Bus
789
Wimpfener Straße

U-Bahn
U71, U74, U83
Kappeler Straße